

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen im Jahr vor der Einschulung;
Änderung der Satzung zum 01.08.2011**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	04.10.2011
Finanzausschuss	10.10.2011
Rat	13.10.2011

Beschluss:

Der Rat beschließt rückwirkend zum 01.08.2011 die Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen“ vom 14.12.2010 in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung, die eine 12-monatige Beitragsbefreiung vor der Einschulung eines Kindes auf der Grundlage der Landesregelung vorsieht.

Der Rat nimmt aus den „Maßnahmen zum Aufgabenabbau, zur Standardreduzierung und zur Ertragssteigerung“ die Maßnahme 51.25, Einsparvorschlag Nr. 6 zurück.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€	%		€	€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)				Einsparungen (Euro)		
Siehe Ziffer 3 Begründung						

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Vorlage muss im Rat im Oktober beraten werden, damit die Eltern schnellstmöglich Klarheit über die Höhe ihrer Beiträge erlangen und eventuelle Erstattungen noch im Laufe des Jahres 2011 vorgenommen werden.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**1. Sach- und Rechtslage**

Der Landtag hat am 22.07.2011 mit dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz, das am 01.08.2011 in Kraft getreten ist, u.a. eine Elternbeitragsfreiheit für Kinder im Jahr vor der Einschulung beschlossen. Der neue Gesetzestext zur og. Änderung ist als Anlage 2 beigefügt.

Nach § 21 Absatz 10 KiBiz wird das Land den Kommunen einen finanziellen Ausgleich für den entstehenden Einnahmeausfall leisten. Mit Rechtsverordnung vom 09.08.2011 (siehe Anlage 4) ist eine Übergangsregelung für die Erstattung festgelegt worden. Hiernach wird die Stadt Köln Zahlungen des Landes von rund 9,6 Mio. € im Kindergartenjahr 2011/2012 erhalten (davon 4,0 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2011). Über die endgültige Erstattung verhandeln die Kommunalen Spitzenverbände noch. Mit einem Ergebnis ist nicht vor Herbst zu rechnen. Es werden seitens der Kommunalen Spitzenverbände 19 % der Betriebskosten bezogen auf die betroffenen Kinder an Erlösen gefordert. Für Köln bedeutet dies eine Summe von ca. 13,3 Mio. € jährlich (bzw. 5,54 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2011 bei rückwirkender Zahlung ab dem 01.08.2011).

Insgesamt werden in Köln rund 8.100 Kinder in den Kitas von der Neuregelung betroffen sein. 3.200 Kinder sind aufgrund des geringen Einkommens beitragsfrei.

In Köln gilt seit dem 01.01.2008 eine Halbierung des Beitrags, wenn ein Kind einer Familie mehr als 2 Jahre als Kindergartenkind betreut wird. Diese Regelung ist so ausgestaltet, dass jede Familie mit einem solchen Kind eine Halbierung des Beitrags erfährt, unabhängig von der Frage, welches Kind das „Zahlkind“ ist.

Die Beitragshalbierung soll allerdings gleichzeitig mit der Einführung der Beitragsfreiheit entfallen. Ein entsprechender Beschluss erfolgte hierzu schon im Rahmen der Hpl-Aufstellung 2010/2011 als notwendige Maßnahme zur Ertragssteigerung (sog. Task-Force-Maßnahme), wurde aber wegen der zu erwartenden Landesregelung bis zum Kindergartenjahr 2011/2012 zurückgestellt.

Ziel ist es nun, die Erstattungsmittel des Landes so weitgehend wie möglich an die Eltern weiterzureichen, allerdings unter Berücksichtigung der aktuellen Beschlusslage und der schwierigen Finanzsituation der Stadt Köln insgesamt. Die Verwaltung geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass sich die durch die Beitragsfreiheit ergebenden Wenigererträge gegenüber dem Planansatz und die im Gegenzug höhere Förderung des Landes im Haushaltsjahr 2011 per Saldo ausgleichen. Auch für die Folgejahre sind demnach, auch unter Berücksichtigung der o.g. Konsolidierungsmaßnahme, keine zusätzlichen Belastungen für den städtischen Etat zu erwarten. Die erforderlichen Umschichtungen im Teilergebnisplan 0603. Kindertagesbetreuung, wird die Verwaltung für die Haushaltsjahre 2012 ff. im Rahmen der Veränderungsnachweise zum Haushalt 2012 einbringen.

Außerdem wird die mit Mitteilung zum JHA am 17.05.2011, Vorlage Nr. 1475/2011, zugesagte Klarstellung von § 10 (Essensgeld) in die Satzung übernommen.

2. Umsetzung - Beschlussvorschlag

Alle Eltern, die ein Kind im Jahr vor der Einschulung in einer Einrichtung oder der Kindertagespflege betreuen lassen, werden **in der Höhe beitragsfrei** gestellt, in der eine Erstattung durch das Land für ein Kind im Jahr vor der Einschulung erfolgt. Wenn Zahlkind ein teureres Geschwisterkind unter drei Jahren ist, wird von den Eltern nur die Differenz dieses Betrags zu dem eines Vorschulkindes verlangt (Differenzrechnung). Dies ist eine konsequente Fortführung der bisherigen Halbierungs-Regelung.

Die neue Fassung der Satzung ist als Anlage 1 beigefügt, als Anlage 3 eine Synopse mit den bisherigen Texten.

3. finanzielle Auswirkungen

Durch die Satzungsänderung verringern sich die Erlöse um jährlich 3,4 Mio. €. An Landeszuschuss werden jährlich mindestens 9,6 Mio. € erzielt. Mit dem neuen Landeszuschuss kann daher auch die Maßnahme 51.25, Einsparvorschlag Nr. 6 aus den "Maßnahmen zum Aufgabenabbau, zur Standardreduzierung und zur Ertragssteigerung" mit jährlich 3,2 Mio. € ausgeglichen werden.

Damit ergeben sich bezogen auf die Haushaltsjahre 2011 und 2012 ff. folgende finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung	Hpl. 2011	Hpl. 2012 ff
Wenigererträge Elternbeitrag durch Freistellung	-1,42 Mio. €	-3,40 Mio. €
Mehrerträge LZ zu Elternbeitrag gem. § 21 KiBiz	4,00 Mio. €	9,60 Mio. €
zu erbringen gem. Hpl. 2010/2011, Maßnahmen zum Aufgabenabbau, zur Standardreduzierung und zur Ertragssteigerung, 51.25 Nr. 6	-3,20 Mio. €	-3,20 Mio. €
Veränderung per Saldo	-0,62 Mio. €	3,00 Mio. €

4. Umsetzung bei höheren Landeserstattungen

Sobald die endgültige Höhe der Landeszuschüsse feststeht, sollte der Umfang der Beitragsbefreiung noch einmal überprüft werden. Die Verwaltung wird daher bei Bedarf zu gegebener Zeit dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 4